

Anhörungs-vorlage Nr. **37-2025**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ortschaftsrat Marke	31.03.2025	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	0	0	0	0
Ausschuss Bau, Wirtschaft und Vergabe		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Stadtrat		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

GEGENSTAND: Einleitung Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz, für den festgesetzten Geltungsbereich lt. Aufstellungsbeschluss „Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk“, in der Gemarkung Marke - Aufstellungsbeschluss

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Nach Beschlussfassung Nr. 32-2025, zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Batteriespeicheranlage mit Umspannwerk“ in der Gemarkung Marke, macht sich analog dieses Geltungsbereiches, zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens, die Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz erforderlich (Parallelverfahren).

Nach Erarbeitung der Planunterlagen werden diese den zuständigen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung zur Behörden- und Trägerbeteiligung vorgelegt. Alle anfallenden Kosten dieses Verfahrens trägt der Antragsteller.

Anlage: Darstellung des Geltungsbereiches

Gesetzliche Grundlagen: § 45 KVG LSA
 § 2 Abs. 1 BauGB - Zuständigkeit
 § 1 Abs. 3 BauGB - Erfordernis

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr	€	Folgejahr/e	€
--------------------------	----------------------	---	-------------	---

Stellungnahme zur Anhörung : Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Einheitsgemeinde Raguhn-Jeßnitz zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung einer Batteriespeicheranlage analog des Geltungsbereiches lt. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes-Beschluss-Nr. 32-2025.

 Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Mitwirkungsverbot: Ortschaftsräte/Stadträte, welche über Eigentum im besagten (§ 33 KVG LSA) Gebiet verfügen, sind von der Diskussion und Beschlussfassung auszuschließen

